Große Kreisstadt Horb a.N.
Stadtplanungs- und Hochbauamt
Gz.: 3 A - Sch/Sw

BEGRÜNDUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waldbrunnen" in Horb a.N.-Grünmettstetten

Der rechtskräftige Bebauungsplan "Waldbrunnen" in Horb a.N.-Grünmettstetten weist im Bereich des Grundstückes Flst.Nr. 621 eine private Grünfläche aus.

Ungünstige Eigentumsverhältnisse haben bisher eine Bebauung und somit eine städtebauliche Situation in diesem Bereich verhindert, mittlerweile ist jedoch die Stadt Horb Eigentümerin des Flst. Nr. 621.

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Waldbrunnen" in Horb a.N.-Grünmettstetten soll nun der Bau eines Wohnhauses ermöglicht werden.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Waldbrunnen" werden mit Ausnahme der Dachneigung beibehalten. Durch die vorgesehene Dachneigung soll der Bau eines Gebäudes mit einem geringfügig steileren Dach ermöglicht werden.

Die geplante Wohnbebauung ist ca. 30 m vom bestehenden Friedhof entfernt. Ein Konflikt nach § 3 des BestattG entsteht nicht.

In städtebaulicher Hinsicht bestehen zu dieser Änderung keine Bedenken. Die Erschließungskosten werden mit dem Verkaufserlös gedeckt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet werden und der Bebauungsplan nach § 13 BauGB geändert werden.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer haben zugestimmt.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 10.02.1994
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Hotz Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 10.2.94.
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister